

II. „RdErl. d. RMdI. v. 26. 11. 1941 — II 3789 II/41-6317 —

.... Im Einvernehmen mit dem RFM. erkläre ich mich damit einverstanden, daß den für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Gemeindeverwaltung eingestellten Dienstanfängern, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte außerhalb des Dienstortes der Verwaltungslehrlinge wohnen, mit Wirkung vom 1. 4. 1941 ab zu den Fahrkosten ein Zuschuß bis zu monatlich 10 RM gewährt wird, wenn die Aufwendungen für die tägliche Fahrt von der Wohnung zu der Dienststelle und zurück wöchentlich mehr als 2 RM betragen.

— RMBliV. S. 2103.“

Im Auftrage
Dr. Eberly

I/2

HP XVI 1

19. 12. 1941

Fernruf: Stadtverw. 2445

An die Bezirksbürgermeister und die Dienststellen der Hauptverwaltung.

I. Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1941

Nach dem Erlaß des RdF. vom 8. 12. 1941 sind die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1941 entsprechend §§ 29, 47 u. 48 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.) auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Auf der 2. Seite der Lohnsteuerkarte 1941 ist in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer anzugeben, wobei der im Kalenderjahr 1941 bis zum 31. 3. 1941 einbehaltenen Kriegszuschlag mit der bis zu dieser Zeit einbehaltenen Lohnsteuer zusammengefaßt wird. Die Spalte 5 bleibt unausgefüllt.

Die Spalte 6 bleibt ebenfalls unausgefüllt, da der RdF. auf die Eintragung der Wehrsteuer verzichtet hat.

Falls keine Lohnsteuer einzubehalten war, ist der Raum in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

Am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung sind die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1942 einzutragen.

Spätestens am 16. Februar 1942

ist die Lohnsteuerkarte 1941 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1942 ausgeschrieben worden ist.

Können die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1942 nicht angegeben werden, weil die Lohnsteuerkarte 1942 nicht vorgelegen hat, so ist die Lohnsteuerkarte 1941 ohne Eintragung der Merkmale an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1941 ausgeschrieben worden ist.

Kann aus irgendwelchem Grunde die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1941 nicht ausgeschrieben werden, so ist statt dessen ein Lohnsteuerüberweisungsblatt auszuschreiben. Die Vordrucke hierzu sind bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1941 8000,— RM überstiegen hat, sind gemäß § 48 LStDB. besondere Lohnzettel auszuschreiben und bis zum 31. Januar 1942 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz zuständige Finanzamt einzusenden. Ein Durchschlag des Lohnzettels ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Es ist zulässig, diesen Lohnzettel an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben und an die 3. Seite der Lohnsteuerkarte 1941 anzukleben. Bei Arbeitnehmern, die nur während

eines Teiles des Kalenderjahres 1941 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 8000,— RM im Kalenderjahr 1941 überstiegen hat, von dem Arbeitslohn auszugehen, der sich bei Umrechnung auf einen vollen Jahresbetrag ergibt.

Vordrucke können vom Hauptpersonalamt XVI, Berlin C 2, Kaiser-Wilhelm-Str. 50, 4. Stock, Zimmer 422 — Anruf: Stadtverwaltung 2077 —, abgefordert werden.

II. Ausschreibung von Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen

Nach einem Erlaß des RdF. vom 10. 9. 1941 (RStBl. 1941 Seite 673) ist eine „Sammel-Bürgersteuerbescheinigung für ausländische Arbeitnehmer“ auszuschreiben, in der die Bürgersteuer zu bescheinigen ist, die auf Grund der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. 4. 1941 (RStBl. 1941 Seite 353) — bekanntgegeben im Dbl. I/1941 Nr. 156 Seite 160 — von ausländischen Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. 7. 1941 bis 31. 12. 1941 einzubehalten ist. Diese Sammel-Bürgersteuerbescheinigung ist dem Betriebsfinanzamt, also dem Finanzamt Alexander, spätestens am 16. 2. 1942 einzusenden. Vordrucke für die Sammel-Bürgersteuerbescheinigungen sind bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich.

Im Auftrage
Wallbarth

I/3

HP III 1

20. 12. 1941

Fernruf: Stadtverw. 4501

An die Bezirksbürgermeister die Dienststellen der Hauptverwaltung die städt. Eigenbetriebe und die städt. und überwiegend städt. Gesellschaften.

ATO

I

Änderung der ATO

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat unterm 22. 8. 1941 — RABl. S. IV 1445 — folgende

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO)

erlassen:

I

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt.“

II

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Ich bitte, die ATO — s. Dbl. I/1938 Nr. 127 S. 213 — entsprechend zu berichtigen und die genannte Tarifbestimmung ab 1. 1. 1941 in der geänderten Fassung anzuwenden.

II

Änderung der GDO zur ATO

Die Gemeinsame Dienstordnung des RMdI. (GDO) zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) — s. Dbl. I/1938 Nr. 127 S. 213 — ist durch RdErl. des RMdI. vom 21. 11. 1941 — RMBliV. S. 2053 — mit Beginn des Lohn-